

Kinderschutz-Zentrum Westküste
Diakonischen Werkes Husum gGmbH:

Postanschrift und Sekretariat:
Theodor-Storm-Straße 7, 25813 Husum
Tel 04841 6914-50
Fax 04841 6914-59
Email kinderschutz@dw-husum.de

Standorte sind:
Husum
Neustadt 49, 25813 Husum
Tel 04841 6914-50

Heide
Markt 34, 25746 Heide
Tel 0481 6837307

Niebüll
Schmiedestraße 11, 25899 Niebüll
Tel 04661 901966

Brunsbüttel
Koogstraße 61, 25541 Brunsbüttel
Tel 04852 391129

Unser Sekretariat ist zu folgenden Zeiten besetzt:
Montag bis Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Das Kinderschutz-Zentrum Westküste ist Mitglied in der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.
www.kinderschutz-zentren.org



Kinderschutz-Zentrum
Westküste

bietet an

Fachberatung
nach § 4 KKG

Was ist eine Beratung nach §4 KKG?

Diese Beratung ist ein kostenfreies Angebot, das Ihnen dabei helfen soll einzuschätzen, ob im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Beratung hilft Ihnen, die Frage zu klären, wie Sie weiter vorgehen können um das Kindeswohl bestmöglich zu schützen.

Wann kann eine Beratung nach §4 KKG nachgefragt werden?

Sie haben immer dann Anspruch auf eine Beratung, wenn bei Ihnen der Verdacht aufkommt, bei einem Kind könnte das Kindeswohl gefährdet sein. Sie können bei jedem Fall aufs Neue eine Beratung in Anspruch nehmen. Für denselben Fall kann es mehrmals eine Beratung geben, beispielsweise wenn Sie neue Informationen dazu gewonnen haben, oder Ihr Vorgehen reflektieren wollen.

Wer darf eine Beratung nach §4 KKG nachfragen?

Alle GeheimnisträgerInnen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen, haben Anspruch auf eine Beratung nach §4 KKG.

Durch das KKG sind sie verpflichtet mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Sorgeberechtigten die Situation zu erörtern sowie auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

BerufsgeheimnisträgerInnen sind:

Ärzte/-Innen, Hebammen, EntbindungspflegerInnen, Angehörige von Heilberufen mit staatlich geregelter Berufsbezeichnung
PsychologInnen
Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen
BeraterInnen für Suchtfragen
SchwangerschaftskonfliktberaterInnen
SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen
LehrerInnen

Für Menschen, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (beispielsweise in Vereinen oder der kirchlichen Jugendarbeit) liegt keine entsprechende gesetzliche Regelung vor.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in jedem Fall eine Beratung im Kinderschutz-Zentrum Westküste möglich.

Bei wem kann diese Beratung nach §4 KKG nachgefragt werden?

Jeder Landkreis ist selbst verantwortlich dafür, Fachkräfte zu benennen, die die Beratung nach §4 KKG durchführen. Man nennt diese Fachkräfte „insoweit erfahrene Fachkräfte“, oft abgekürzt als „InsoFas“. Für die Kreise Dithmarschen und Nordfriesland sind die MitarbeiterInnen des Kinderschutz-Zentrums Westküste als InsoFas benannt worden.

Wie läuft so eine Beratung nach §4 KKG ab?

Sie schildern den Fall anonymisiert, prüfen anhand von Kriterien das Risiko einer Kindeswohlgefährdung sowie die Möglichkeit der Hilfeannahme der betroffenen Sorgeberechtigten. Sie schätzen die Kindeswohlgefährdung mit Hilfe der InsoFa ein und treffen Entscheidungen für nächste Schritte. Sie wägen beispielsweise ab, ob das Jugendamt hinzu zu ziehen ist oder besprechen, wie Sie ein Elterngespräch gestalten können.

Eine Beratung nach §4 KKG kann persönlich oder telefonisch stattfinden.



Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Kinderschutz-Zentrums Westküste: v. l. n. r.: Hilde Schneider, Ursula Funk, Christine Wacker, Martin Sanders